

Mitteilung des Senats vom 8. März 2022**Änderung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG) zur Erstreckung der individuellen Regelstudienzeit und der Freiversuchs-Bestimmungen auf das Wintersemester 2021/2022**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung der individuellen Regelstudienzeit und der verlängerten Meldefrist zum Freiversuch in der staatlichen Pflichtfachprüfung für Juristen auf das Wintersemester 2021/2022.

Der Gesetzentwurf trägt den durch die Corona-Pandemie verursachten erheblichen Beeinträchtigungen des Studiums der Rechtswissenschaft an der Universität Bremen Rechnung. Trotz erheblicher Anstrengungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft (FB6), den Lehr- und Prüfungsbetrieb unter den pandemiebedingten Erschwernissen aufrechtzuerhalten, bestehen im Wintersemester 2021/2022 für die Studierenden weiter deutliche Nachteile im Vergleich zu dem regulären Studienbetrieb. Der ansonsten übliche Austausch mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Lehrenden auf dem Campus ist nicht möglich. Zwar startete das Wintersemester 2021/2022 am FB6 in Präsenz. Aus Sorge vor einem Infektionsrisiko nutzte jedoch ein Großteil der Studierenden die Möglichkeit, die Lehrveranstaltung online zu verfolgen, von Anfang an. Zum 13. Dezember 2021 stellte der Fachbereich den Lehr- und Lernbetrieb dann wegen der rasant steigenden Zahlen von Neuinfektionen auch im Land Bremen mit dem COVID-19-Virus wieder vollständig auf online um. Auch der studienbegleitende Austausch unter den Studierenden (etwa in Lerngruppen) dürfte nicht im gewohnten Ausmaß möglich gewesen sein. Zudem sorgen die unter den Zwängen der Corona-Pandemie neu etablierten Prüfungsformate, die zu Hause bearbeitet werden müssen (sogenannte „Take-Home-Exams“), dafür, dass keine adäquate Vorbereitung auf die Anforderungen insbesondere in der staatlichen Pflichtfachprüfung (Präsenz-Klausuren von jeweils fünf Stunden) möglich ist. Vor diesem Hintergrund hat sich die Mehrheit der übrigen Bundesländer entschieden, auch das laufende Wintersemester im Hinblick auf den Freiversuch für die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bei der Zählung der Fachsemester anzurechnen.

Zudem hat die Senatorin für Wissenschaft und Häfen eine Gesetzesänderung auf den Weg gebracht, um das laufende Wintersemester bei der Regelstudienzeit generell auszuklammern und so die anhaltenden pandemiebedingten Beschränkungen für den Bezug von BAföG-Leistungen zu berücksichtigen. Diese Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes erfasst die Studierenden der Rechtswissenschaft (Staatsexamen) jedoch nicht, da dieser Studiengang im JAPG speziell geregelt ist. Um eine Ungleichbehandlung der Studierenden der Rechtswissenschaft (Staatsexamen) zu verhindern, ist eine entsprechende Anpassung des JAPG nötig, um die individuelle Regelstudienzeit auch auf das Wintersemester 2021/2022 zu erstrecken. Das für das BAföG zuständige Bundesministerium für Bildung und Forschung hat mitgeteilt, bei Verlängerung der sogenannten individuellen Regelstudienzeit durch Landesrecht letztmalig für das laufende Wintersemester 2021/2022 den verlängerten BAföG-Bezug anzu-

erkennen. Allerdings müsse diese Verlängerung durch Landesrecht noch während des laufenden Semesters in Kraft gesetzt werden. Da das laufende Wintersemester am 31. März 2022 endet, wird um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) im März 2022 gebeten, damit die Gesetzesänderung noch im laufenden Wintersemester 2021/2022 in Kraft treten kann. Zugleich wird die Gesetzesänderung genutzt, um die Regelstudienzeit entsprechend der Vorgabe aus § 5d Absatz 2 Satz 1 DRiG (fünf Jahre statt bisher viereinhalb Jahre) anzupassen.

Der Gesetzentwurf zur Erstreckung der individuellen Regelstudienzeit und der verlängerten Meldefrist mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

Gesetz zur Erstreckung der individuellen Regelstudienzeit und der verlängerten Meldefrist zum Freiversuch in der staatlichen Pflichtfachprüfung für Juristen auf das Wintersemester 2021/2022

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. Seite 251 – 301-b-5), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. März 2021 (Brem.GBl. Seite 307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „viereinhalb“ durch „fünf“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Berechnung der Regelstudienzeit nach Absatz 1 bleiben das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 unberücksichtigt (individuelle Regelstudienzeit). Satz 1 gilt entsprechend für Studierende, die zum genannten Zeitpunkt immatrikuliert, aber beurlaubt waren. Soweit Studierenden bereits nach § 15 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine Verlängerung ihrer Förderung wegen der Folgen der Corona-Pandemie gewährt wurde, ist der Zeitraum der verlängerten Förderung auf die individuelle Regelstudienzeit nach den Sätzen 1 und 2 anzurechnen. Die individuelle Regelstudienzeit bewirkt zugleich eine entsprechende Verschiebung der Fachsemesterzählung im ausbildungsförderungsrechtlichen Sinne und wirkt auf alle Fördertatbestände nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die durch die Corona-Pandemie bedingten Beeinträchtigungen im Studien- und Prüfungsverlauf des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/2021, des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters 2021/2022 sind schwerwiegende Gründe im Sinne von § 15 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In Bezug auf den Antrag zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach Maßgabe von Absatz 1 gelten das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 nicht als Fachsemester. Eines gesonderten Antrags zur Verlängerung der Meldefrist bedarf es im Fall von Satz 1 abweichend von Absatz 2 Satz 1 nicht.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Artikel 2

Die Verordnung zur Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit nach § 2 Absatz 3 Satz 6 des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Staatsprüfung vom 19. April 2021 (Brem.GBl. Seite 379) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. März 2022 in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Erstreckung der individuellen Regelstudienzeit und der verlängerten Meldefrist zum Freiversuch in der staatlichen Pflichtfachprüfung für Juristen auf das Wintersemester 2021/2022

A. Allgemeines

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Erstreckung der individuellen Regelstudienzeit und der verlängerten Meldefrist zum Freiversuch in der staatlichen Pflichtfachprüfung für Juristen auf das Wintersemester 2021/2022, mit dem die sogenannte individuelle Regelstudienzeit auf das laufende Wintersemester erstreckt wird, sollen die weiter andauernden Erschwernisse, die aus der COVID-19-Pandemie für das Studium der Rechtswissenschaften in Bremen folgen, abgefedert werden. Dies erfolgt im Wege des Nachteilsausgleichs durch eine längere Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Zugleich wird klargestellt, dass das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 bei der Anmeldung zum Freiversuch für die staatliche Pflichtfachprüfung nicht auf die Anzahl der absolvierten Fachsemester angerechnet werden.

B. Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 2

In § 2 Absatz 1, der die Regelstudienzeit normiert, wird diese entsprechend der Vorgabe des § 5d Absatz 2 Satz 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG) angepasst (fünf statt bisher viereinhalb Jahre).

Der mit Wirkung zum 1. April 2021 neu ins JAPG eingefügte § 2 Absatz 3 wird neu gefasst; die sogenannte individuelle Regelstudienzeit wird auf das Wintersemester 2021/2022 erstreckt. Diese Regelung ist erforderlich, um einen Gleichlauf mit dem Bremischen Hochschulgesetz zu erreichen.

§ 2 Absatz 3 Satz 1, der bisher nur die individuelle Regelstudienzeit für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 normierte, wird neu gefasst. Die Vorschrift stellt klar, dass das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 bei der Berechnung der Regelstudienzeit außer Betracht bleiben. § 2 Absatz 3 Satz 2 bis Satz 5 werden inhaltsgleich übernommen.

§ 2 Absatz 3 Satz 6 entfällt. Die Vorschrift enthielt eine Verordnungsermächtigung für die Senatorin für Justiz und Verfassung, die Regelungen zur individuellen Regelstudienzeit auch auf das Sommersemester 2021 zu erstrecken. Diese Ermächtigung wird durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung gegenstandslos. Denn durch die vorgeschlagene Änderung des JAPG werden sämtliche Bestimmungen zur individuellen Regelstudienzeit wieder im Parlamentsgesetz selbst zusammengefasst.

Eine Verordnungsermächtigung für die Senatorin (beziehungsweise den Senator) für Justiz und Verfassung, die individuelle Regelstudienzeit auf künftige Semester zu erstrecken, ist nicht mehr notwendig. Denn das für das BAföG zuständige Bundesministerium für Bildung und Forschung hat mitgeteilt, bei Verlängerung der sogenannten individuellen Regelstudienzeit durch Landesrecht letztmalig für das laufende Wintersemester 2021/2022 den verlängerten BAföG-Bezug anzuerkennen (siehe die Senatsvorlage der Senatorin für Wissenschaft und Häfen vom 2. Februar 2022 für die Sitzung des Senats am 8. Februar 2022, Seite 2 – „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise“).

Zu § 26

Dem § 26 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der klarstellt, dass das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und

das Wintersemester 2021/2022 im Hinblick auf die Anmeldung zum Freiver-
such für die staatliche Pflichtfachprüfung angesichts der pandemiebedingten
Beeinträchtigungen des Studiums nicht als Fachsemester gelten. Diese Semes-
ter bleiben bei der Meldefrist unberücksichtigt. Für das Sommersemester 2020
und das Wintersemester 2020/2021 konnte diese Verwaltungspraxis auf § 26
Absatz 2 Satz 1, Satz 2 JAPG gestützt werden. Der neue Absatz 3 dient der
Klarstellung; zugleich wird eine spezielle gesetzliche Grundlage für die soge-
nannten „Corona-Freisemester“ geschaffen.

Zu Artikel 2

Da mit dem vorgelegten Änderungsgesetz die individuelle Regelstudienzeit für
den Zeitraum vom Sommersemester 2020 bis zum Wintersemester 2021/2022
im JAPG selbst normiert wird, ist die Verordnung zur Verlängerung der indivi-
duellen Regelstudienzeit nach § 2 Absatz 3 Satz 6 des Bremischen Gesetzes
über die Juristenausbildung und die erste juristische Staatsprüfung gegen-
standslos. Diese Verordnung, die dazu diente, die individuelle Regelstudienzeit
auf das Sommersemester 2021 zu erstrecken, wird daher aufgehoben. Dies
dient der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit, weil der Regelungskomplex zur
individuellen Regelstudienzeit dadurch nicht mehr auf zwei Rechtstexte (JAPG
und Verordnung) aufgespalten wird.

Zu Artikel 3

Um sicherzustellen, dass das für das BAföG zuständige Bundesministerium für
Bildung und Forschung die Verlängerung der sogenannten individuellen Re-
gelstudienzeit – und damit den verlängerten BAföG-Bezug – durch Landesrecht
für das laufende Wintersemester 2021/2022 anerkannt, muss das Änderungs-
gesetz noch im laufenden Wintersemester in Kraft gesetzt werden.